



**Erich Schibli**

lic. iur.  
Geschäftsführer SRO-TREUHAND|SUISSE  
www.sro-treuhandsuisse.ch

# Revision des GwG seit 1. Februar 2009: Was gilt?



Seit 1. Februar 2009 gelten zusätzliche Pflichten, aber auch Erleichterungen für alle Finanzintermediäre im Bereich des GwG. Die neuen Bestimmungen sind ab sofort einzuhalten. Die Verletzung der Meldepflicht wird massiv verschärft.

## Forderungen des GAFI

Die Schweiz misst einem gesunden und integren Finanzplatz grosse Bedeutung bei. Sie unternimmt alles, damit ihr Finanzplatz nicht zu kriminellen Zwecken, namentlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, missbraucht wird. Diese Problematik hat durch die Globalisierung der Finanzströme eine vermehrt grenzüberschreitende Dimension erlangt. Die Schweiz ist seit der Gründung der Groupe d'action financière (GAFI) Mitglied und hat sich aktiv an deren Arbeit beteiligt. Die GAFI verfolgt das Ziel, international geltende Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Daraus entstanden 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Das Geldwäschereigesetz (GwG) wurde am 1. April 1998 in Kraft gesetzt und beinhaltet diese 40 Empfehlungen.<sup>1</sup>

## Totalrevision der GAFI-Bestimmungen 2003

Im Oktober 2001, im Nachgang zu den Terroranschlägen vom 11. September, kamen acht Spezialempfehlungen dazu. Eine neunte Spezialempfehlung über den grenzüberschreitenden Bargeldtransport wurde im Oktober 2004 verabschiedet. Die 40 Geldwäscherei-Empfehlungen wurden 2003 aufgrund der Entwicklung

der Geldwäscherei sowie neuer Gefahren für den Finanzsektor total revidiert und auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie auf Bereiche ausserhalb des Finanzsektors ausgeweitet. Die 40 revidierten Empfehlungen und die neun Spezialempfehlungen stellen den neuen internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dar.

Der Bundesrat hat Ende Januar 2009 beschlossen, die GwG-Revision bereits per 1. Februar 2009 in Kraft zu setzen. Das GwG beinhaltet nun auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die Sorgfaltspflichten wurden präzisiert und die Meldepflicht (Art. 9 GwG) verschärft. Jedoch werden neu die Finanzintermediäre und die SRO, die eine Meldung erstatten, besser geschützt. Zudem wird im revidierten GwG neu die FINMA (Finanzmarktaufsicht) als Aufsichtsbehörde der SRO aufgeführt.

## Länderexamen der Schweiz 2005

Die Schweizer Gesetzgebung stimmt bereits heute weitgehend mit den neuen Standards überein, wie aus dem letzten Länderexamen der

GAFI hervorging. Gewisse Anpassungen waren jedoch nötig, damit die Schweiz mit den revidierten Empfehlungen in den wesentlichen Aspekten konform ist. Auf internationaler Ebene beurteilte die GAFI im Oktober 2005 in einem Länderexamen die Konformität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit den revidierten GAFI-Empfehlungen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz im internationalen Vergleich über ein wirksames und effizientes System zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, ortete aber auch mehr oder weniger grosse Lücken bei der Umsetzung von 16 der 49 Empfehlungen.<sup>2</sup> Aus dieser Optik entstand das revidierte GwG, welches ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchlief. Die SRO-TREUHAND|SUISSE beteiligte sich ebenfalls an der Vernehmlassung.

## Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Bei der Geldwäscherei werden illegal erworbene Gelder in den legalen Geldkreislauf überführt. Bei der Terrorismusfinanzierung werden demgegenüber oft legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht. Auch eine Kombination von legalem und illegalem Geld für die Terrorismusfinanzierung ist denkbar. Ebenso ist es

möglich, dass kriminelle Machenschaften sowohl die Geldwäscherei als auch die Terrorismusfinanzierung betreffen. Terrorismusfinanzierung ex ante zu erkennen und zu bekämpfen, kann sich als schwieriger herausstellen, als Geldwäscherei zu erkennen und zu bekämpfen, denn wenn sauberes Geld in das Finanzsystem fliesst und zu kriminellen Zwecken verwendet wird, ist es Finanzintermediären unter Umständen auch unter Einhaltung der bestehenden Sorgfaltspflichten kaum möglich, bei der Einspeisung den Zweck der Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Die Sorgfaltspflichten des Gesetzes greifen demnach zu dem Zeitpunkt, bei welchem der Finanzintermediär Verdacht schöpft, die Gelder könnten zu terroristischen Zwecken verwendet werden.<sup>3</sup>

In der Vernehmlassung war die Kritik nicht unberechtigt, dass das GwG das ungeeignete Gesetz zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sei, da die Geldwäscherei eine strafbare Vortat impliziert, bei der Terrorismusfinanzierung steht dagegen eine zukünftige Straftat im Vordergrund. Es ist wohl dem politischen Druck<sup>4</sup> zuzuschreiben, dass der Bundesrat die Teilrevision des GwG bereits auf den 1. Februar 2009 in Kraft setzte. Dabei ging es darum, eine gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu schaffen. Im Vordergrund steht eine verschärfte Meldepflicht.

## Verschärfte Meldepflicht

Die Meldepflicht für Finanzintermediäre wurde in zweierlei Hinsicht verschärft. Erstens muss der Finanzintermediär unverzüglich eine Meldung an die MROS<sup>5</sup> erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung dienen. Die Definition, was unter Terrorismusfinanzierung verstanden wird, gibt uns Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB<sup>6</sup>. Ebenfalls muss der Finanzintermediär unverzüglich Meldung nach Art. 9 GwG erstatten, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, falls er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 9 Abs. 1 lit. b).

## Meldepflicht bei Verhandlungsabbruch: schwer kontrollierbar

Insbesondere die neue Bestimmung der Meldepflicht bei Verhandlungsabbruch (Art. 9 Abs. 1 Bst. b. GwG) stiess in der Vernehmlassung auf Kritik. Denn in der Praxis kann es sich als schwierig erweisen, einen möglichen Vertrags-

partner gegen seinen Willen zu identifizieren. Ein Finanzintermediär wird wohl keine weiteren Informationen von einem «Kunden» erhalten, nachdem er auf die eine oder andere Weise erkennen lässt, dass er die gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen will. Auch ein Nachhaken könnte beim Kunden Verdacht erregen. Aus diesem Grund muss der Finanzintermediär bei Abbruch von Verhandlungen im Hinblick auf eine Geschäftsbeziehung nur auf der Basis der Informationen Meldung machen, über die er im Zeitpunkt des Abbruchs verfügt. Diese Ausweitung der Meldepflicht führt nicht zu einer zusätzlichen Abklärungspflicht für den Finanzintermediär. Er muss vom «Kunden» nicht zusätzliche Informationen verlangen oder besondere Nachforschungen anstellen, um den Verdacht zu erhärten.

### Art. 9 – Meldepflicht (Neuerungen farbig)

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
  1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen,
  2. aus einem Verbrechen herrühren,
  3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
  4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a. abbricht.

Dabei wird oft die Frage gestellt, was unter «begründetem Verdacht» verstanden wird. Das Gesetz spricht bewusst nicht nur von Verdacht, sondern von einem begründeten Verdacht. Ein einfaches subjektives Gefühl allein reicht nicht. Der Beweis muss jedoch nicht zwingend erbracht werden. Mit anderen Worten, der Verdacht muss erhärtet sein.

## Besserer Schutz bei Meldung (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 11 GwG)

In der Praxis ist es – wenn auch selten – vorgekommen, dass das Personal des Finanzintermediärs vom Kunden, gegen den eine Meldung erstattet wurde, bedroht oder unter Druck gesetzt wurde. Insbesondere war dies der Fall,

wenn die Vermögenswerte zwar aufgrund der Meldung gesperrt wurden, aber die Anzeige im Nachhinein aufgehoben wurde. Zwar kennt das GwG schon seit Beginn den Haftungsausschluss, dieser alleine bot jedoch zu wenig Schutz für den meldenden Finanzintermediär. Das mit der Meldung befasste Personal des Finanzintermediärs kann neu in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der zuständigen Behörden zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Der Finanzintermediär muss bei einer Meldung nicht mehr mit der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» vorgegangen sein, sondern wie von der GAFI empfohlen «im guten Glauben». Die Voraussetzungen für den Straf- und Haftungsausschluss sind damit weniger restriktiv. Entsprechend sind die Finanzintermediäre besser geschützt. Die Zahl der eingehenden Meldungen und die Wirksamkeit des Meldesystems sollten dadurch insgesamt steigen.

### Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> – Meldepflicht (Neuerungen farbig)

1<sup>bis</sup> Aus der Meldung gemäss Abs. 1 muss der Name des FI ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des FI kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

### Art. 11 – Straf- und Haftungsausschluss

- 1 Wer guten Glaubens Meldung nach Art. 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Art. 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.
- 2 Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Art. 27 Abs. 4 erstatten.

## Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen

Im schweizerischen Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist die Kundenidentifizierung ein zentrales Element der Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre. Auf diesem Element beruht die Wirksamkeit des Systems grösstenteils. Es hat sich eine Praxis entwickelt, die bei der Auf-

nahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen zur Anwendung gelangt. Danach überprüfen die Finanzintermediäre die Vollmachten zur Vertretung von juristischen Personen und die Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.<sup>7</sup> Für Personen, die im Namen einer juristischen Person als Organ für den Vertragspartner auftreten und mit Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen sind, genügt der aktuelle Handelsregisterauszug als Vollmacht. Für die übrigen Personen ist die Vollmacht zur Kenntnis zu nehmen (Empfehlung: Kopie im GwG-Dossier ablegen). Die SRO-TREUHAND|SUISSE hatte diese Empfehlungen seit Inkrafttreten des GwG abgegeben.

**Art. 3 – Identifizierung der Vertragspartei (Neuerungen farbig)**

1 Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. **Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.**

**Informationen zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung**

**Art. 6 – Abklärungspflichten (Neuerungen farbig)**

1 Der FI ist verpflichtet, **Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.**

2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen **oder der Terrorismusfinanzierung dienen.**

In der Praxis werden bereits heute viele Informationen zu Art und geplantem Zweck der vom Kunden gewünschten Geschäftsbeziehung eingeholt, u.a. um ein Kundenprofil zu erstellen oder im Rahmen des Risikomanagements. Diese Informationen braucht es zudem, um in einer Geschäftsbeziehung überhaupt die ständige Sorgfaltspflicht zu erfüllen, d.h. die Transaktionen zu überwachen und die besonderen Abklärungen vorzunehmen. Das Ausmass der Information, die der Finanzintermediär einholt, hängt vom Risiko der Geschäftsbeziehung ab.<sup>8</sup>

**Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 7a)**

Im Hinblick auf einen risikobasierten Ansatz bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wird ein neuer Art. 7a («Bagatellklausel») in das GwG aufgenommen. Diese Bagatellklausel bezieht sich nicht auf die Unterstellung der Finanzintermediäre, sondern auf die Sorgfaltspflichten. Damit soll eine Deminimis-Regel, wie sie in Art. 3 Abs. 2 GwG für Kassageschäfte vorgesehen ist, auch für gewisse Dauerbeziehungen eingeführt werden. Der Finanzintermediär soll von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3–7 GwG auch bei Dauerbeziehungen entbunden werden, wenn es sich dabei nur um Beträge von geringem Wert handelt und die Rechtmässigkeit der Geschäftsbeziehung erkennbar ist. Eine solche Bagatellklausel trägt dazu bei, dass neu aufkommende Märkte respektive Finanzprodukte mit sehr geringer Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsgefahr wie E-Money (elektronisches Konto zur Bezahlung von Dienstleistungen im Internet) in der Schweiz eingeführt und aufgebaut werden können.<sup>9</sup> Aus dieser Optik ist der klassische Finanzintermediär, der Mitglied bei der SRO-TREUHAND|SUISSE ist, kaum tangiert.

**Art. 7a – Vermögenswerte von geringem Wert (neu)**

Der FI kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

**Lockerung des Informationsverbots**

Die Vermögenssperre (Art. 10 GwG) ermöglicht Strafbehörden den Zugriff auf möglicherweise inkriminierte Vermögenswerte und dient der Ab-

klärung von deren Herkunft. Das Informationsverbot wird neu in einem eigenen Artikel (Art. 10a GwG) geregelt und damit thematisch von der Vermögenssperre getrennt. Neu darf nun der Finanzintermediär, der nicht in der Lage ist, die betroffenen Vermögenswerte zu sperren, den sperrfähigen Finanzintermediär informieren. Dieser Vorschlag, der von den Vernehmlassungsteilnehmern positiv aufgenommen wurde, bezieht sich hauptsächlich auf Vermögensverwalter, die in der Regel nur beschränkt über die von ihnen verwalteten Vermögen verfügen können und – im Gegensatz zur depotführenden Bank – nicht verhindern können, dass die Kunden darüber verfügen. Ihnen war es aus faktischen Gründen nicht möglich, Vermögenswerte bei einer Meldung zu sperren. Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlugen vor, die Informationsmöglichkeit über den besonderen Fall der Vermögensverwalter hinaus auszudehnen, beispielsweise auf Kreditkartenfirmen oder Lebensversicherer. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, nicht als Dritte im Sinne von Art. 10a GwG gelten sollten.<sup>10</sup>

**Art. 10a – Informationsverbot (neu)**

1 Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 informieren.

2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

3 Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten FI über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide FI:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

4 Der FI, der gestützt auf Abs. 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Abs. 1.

**Verschärfung der Sanktionen**

Art. 36 GwG (Geschäftsführung ohne Bewilligung) wurde aufgehoben und durch Art. 44

## → Welcher Treuhänder ist Finanzintermediär?

Der Geltungsbereich der Finanzintermediation ist im Geldwäschereigesetz (GwG) in Art. 2 geregelt. Für Treuhänder trifft insbesondere Art. 2 Abs. 3 GwG zu.

### Art. 2 Abs. 3 GwG

Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstru-

- menten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivativen handeln;
- d. (aufgehoben)
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

Auf eine einfache Formel gebracht, fällt ein Treuhänder dann unter das GwG, wenn er – auch ohne Bankvollmacht – im Rahmen der Berufsausübung technisch in der Lage ist, über Kundenwerte zu verfügen.

(Kurzformel: Finanzintermediär = «Wer Verfügungskompetenz über Kundenwerte hat»).

Es bestehen zahlreiche Ausnahmen. Der Berufsverband TREUHAND|SUISSE führt eine Selbstregulierungsorganisation (SRO), welche zum Auftrag hat, die Mitglieder über die Bestimmungen zu informieren und sie bei der Anwendung des GwG zu unterstützen.

FINMAG<sup>11</sup> (Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung) ersetzt. Die vorsätzliche Geschäftsführung von GwG-Mandaten ohne Bewilligung oder Zulassung wird neu mit Freiheitsstrafe geahndet. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Die in Art. 37 GwG angesetzte Busse von 200 000 Franken bei Verletzung der Meldepflicht wurde neu auf 500 000 Franken ange-

hoben. Die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht wird neu mit einer Busse von 150 000 Franken bestraft. Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Die Verletzung der Meldepflicht (gemäss Art. 9 GwG) wird auch dann bestraft, wenn ein Finanzintermediär die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht,

wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Dies bedeutet eine massive Verschärfung der Sanktion bei Verletzung der Meldepflicht. Die Praxis wird zeigen, inwiefern diese Sanktionen zur Anwendung kommen. ■

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0 (Stand am 1. Februar 2009).

<sup>2</sup> Botschaft des Bundesrates (Nr. 07.064) zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007 (im Folgenden «Botschaft Nr. 07.064 vom 15. Juni 2007» genannt), Ziff. 1.1.

<sup>3</sup> Botschaft vom 15. Juni 2007, Ziff. 1.3.2. Abs. 1, Satz 5–10.

<sup>4</sup> Träte das neue Geldwäschereigesetz erst nach Ende April 2009 in Kraft, würde die Mitgliedschaft der MROS in der Egmont-Gruppe sistiert. Die Egmont-Gruppe ist die weltweite Vereinigung von Meldestellen. Sie will unter den Meldestellen einen gesicherten, schnellen und rechtlich zulässigen Informationsaustausch mit Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fördern.

<sup>5</sup> MROS = Money Laundering Reporting Office Switzerland (Meldestelle nach Art. 9 GwG).

<sup>6</sup> Art. 260<sup>quinqies</sup> Abs. 1 StGB: «Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

<sup>7</sup> Botschaft Nr. 07.064 vom 15. Juni 2007, Ziff. 1.3.3. Abs. 1, Satz 1–3.

<sup>8</sup> Botschaft Nr. 07.064 vom 15. Juni 2007, Ziff. 1.3.3. Abs. 1.

<sup>9</sup> Botschaft Nr. 07.064 vom 15. Juni 2007, Ziff. 1.3.5. Abs. 1 und 2.

<sup>10</sup> Botschaft Nr. 07.064 vom 15. Juni 2007, Ziff. 1.3.7. Abs. 1 und 2.

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG), SR 956.1.